

NIEDERSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 29. August 2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlte: Gemeinderätin Karin Brenner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Überlegungen zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet
3. Bauanträge
4. Überlegungen zu den Themen Kommunales Sturzflut-Risikomanagement sowie Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept im Gemeindegebiet
5. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren
6. Bauleitplanung Oberzenn; 7. Änderung des Flächennutzungsplans
7. Bauleitplanung Illesheim; 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
8. Bauleitplanung Illesheim; 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Illesheim“
9. Bauleitplanung Marktbergel; Einbeziehungssatzung „Am Nutzgraben“
10. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Wasserpreiserhöhung der Fernwasserversorgung Franken

Erster Bürgermeister Assum gibt bekannt, dass die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken beschlossen hat, den Wasserpreis zum 01.01.2024 von 1,20 €/m³ auf 1,35 €/m³ (zzgl. Ust.) zu erhöhen. Inwieweit sich diese Preissteigerung auf den gemeindlichen Wasserpreis auswirkt, ist im Rahmen der turnusmäßigen Vermögensbuchführung und Kalkulation zu prüfen.

Manöver und Übungen der US-Streitkräfte im Gemeindegebiet Oberdachstetten

Erster Bürgermeister Assum informiert über die Bekanntmachung des Manövers „Saber Junction 22“, Tag- und Nachtübungen im Zeitraum vom 30.08.2022 bis 20.09.2022. Die Einheiten sind generell angehalten, Manöverschäden zu vermeiden. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Manöverschäden wird auf das Handblatt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstr. 28-30, 90789 Nürnberg, Tel. 0911/99261-0, Fax 0911/99261-185, verwiesen. Die Handblätter können dort angefordert werden. Die gleichlautende Information wurde auch im August-Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Jagdgenossenschaft Anfelden, Jagdpachtverwendung

Die Jagdgenossenschaft Anfelden hat in ihrer Versammlung am 16.08.2022 beschlossen, den Jagdpachtertrag 2021/2022 den Rücklagen für Gräben- und Wegeunterhalt zuzuführen. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

Zu 2: Überlegungen zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet

Erster Bürgermeister Assum begrüßt zum Thema Windenergienutzung Herrn Erich Maurer von der Energieagentur Nordbayern GmbH. Herr Maurer ist im Rahmen des Projekts „Windkümmerer Mittelfranken“ für das Gebiet der NorA für die Beratung zur Windenergienutzung zuständig. Herr Maurer berichtet zunächst über die aktuellen rechtlichen Hintergründe (z.B. 10H-Regelung) und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Planungsrecht der Kommunen. Im Anschluss geht Herr Maurer auf Standortmöglichkeiten im Gemeindegebiet ein und erläutert ansatzweise die Voraussetzungen für die Errichtung von Bürgerwindkraftanlagen mit Beteiligung der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat steht dem Thema Windenergienutzung im Gemeindegebiet offen gegenüber. Herr Maurer wird als Windkümmerer gebeten, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Standorte näher zu untersuchen und Flächenpachtmodelle zu erarbeiten. Einer interkommunalen Zusammenarbeit steht der Gemeinderat offen gegenüber.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Bauanträge

Errichtung eines Kälberstalls für hundert Kälber

Es liegt ein Bauantrag für die Errichtung eines Kälberstalls für hundert Kälber auf der FINr 150 Gemarkung Mitteldachstetten vor. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Der neue Kälberstall soll gem. § 35 BauGB landwirtschaftlich privilegiert genehmigt werden.

Der Standort für den Kälberstall wurde außerhalb des Bebauungsplanbereich gewählt, da seitens der Nachbarn der Standort innerhalb des B-Plans nicht wünschenswert ist, die vorhandenen freien Flächen auf dem B-Plan-Gelände für andere Nutzungen (z.B. Verwaltungsgebäude, Hofladen) besser geeignet sind und der bestehende Kälberstall nicht erweiterungsfähig und dauerhaft zu klein ist.

Der Bauherr hat zusammen mit dem Bauantrag eine Rückbauverpflichtungserklärung, eine Beschreibung zu den Tierwohl-Anforderungen, eine Entwässerungsplanung (Muldenversickerung) und einen landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensation des landschaftlichen Eingriffs eingereicht.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Die Nachbarbeteiligung soll im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt erfolgen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird aus baurechtlicher Sicht erteilt. Die weiteren öffentlichen Belange (Tierschutz, Naturschutz usw.) werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt mit Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt) geprüft. Die Straßenerschließung ist noch mit der Gemeinde als Straßenbaulastträger im laufenden Baugenehmigungsverfahren einvernehmlich abzustimmen.

- 7 zu 4 Stimmen –
(ohne GR Krämer)

Errichtung einer Hackschnitzelheizung

Es liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer Hackschnitzelheizung auf den FINrn 1004 und 1004/1 Gemarkung Mitteldachstetten vor. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“. Nachdem das Vorhaben hinsichtlich der Baugrenzen nicht dem B-Plan entspricht, wird eine Baugenehmigung mit Befreiung vom B-Plan beantragt. Die Befreiung gemäß § 31 BauGB wegen Überschreitung der festgesetzten Baugrenze ist erforderlich, da der für die Hackschnitzelheizung geplante Container nur in Verbindung mit der dort befindlichen Halle errichtet werden kann. In der Halle (derzeit Maschinenhalle) soll die Anlieferung und Lagerung der Hackschnitzel erfolgen, sowie deren Dosierung/Zuführung mittels Schnecke (im geschlossenen System) zur Heizanlage. Die Hackschnitzelheizung soll eine sinnvolle Ergänzung zum bereits bestehenden Wärmekonzept sein.

Der Heizcontainer soll außerhalb der Baugrenze, aber noch im Geltungsbereich des B-Plans, in einem Bereich für Grünordnungsmaßnahmen errichtet werden. Hierzu wurde dem Bauantrag ein

landschaftspflegerischer Begleitplan beigelegt, welcher die Kompensation des landschaftlichen Eingriffs sowie die Änderung der Grünordnungsmaßnahme regelt.

Beschluss:

Nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, stimmt der Gemeinderat einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu. Der Gemeinderat bittet die Belange des Brandschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kritisch zu prüfen, weil die FINr 1005/1 Gemarkung Mitteldachstetten als Rettungsweg absehbar nicht zur Verfügung steht. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 10 zu 1 Stimmen –
(ohne GR Krämer)

Zu 4: Überlegungen zu den Themen Kommunales Sturzflut-Risikomanagement sowie Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept im Gemeindegebiet

Zu den genannten Themen hat Ende Juli ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und der Gemeinde stattgefunden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Sturzflutrisikomanagementkonzept den Umgang mit wild abfließendem Wasser und ein Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept den Umgang mit Hochwasser aus Gewässern dritter Ordnung regelt. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes besteht im Gemeindegebiet Oberdachstetten eine Hochwassergefährdung aus der Interaktion von wild abfließendem Wasser und Hochwasser aus Gewässern dritter Ordnung. Das Wasserwirtschaftsamt befürwortet daher die Erstellung beider Konzepte. Die Erstellung der jeweiligen Konzepte durch ein Ingenieurbüro wird zu 75 % vom Wasserwirtschaftsamt gefördert, wobei die Ingenieurleistungen je Konzept nicht mehr als 200.000 € kosten dürfen. Die allgemeinen Vergabebestimmungen sind anzuwenden (Einholung von mindestens drei Angeboten, keine Beauftragung vor Erhalt des Zuwendungsbescheides).

Die Ergebnisse aus dem Sturzflutrisikomanagementkonzept führen aktuell nicht zu einer haftungsrechtlichen Verpflichtung der Gemeinde, wohingegen das Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept die amtliche Festsetzung der daraus ermittelten Überschwemmungsgebiete zur Folge hat. Vom Wasserwirtschaftsamt erging auch die Empfehlung, zusammen mit dem Amt für Ländliche Entwicklung über das Projekt bodenständig Maßnahmen durchzuführen. Ziel dieses Projekts ist es, die Funktions- bzw. Nutzungsfähigkeit von Kulturlandschaften auf Dauer zu sichern (keine bebauten Flächen).

Die Konzepte bzw. auch das Projekt bodenständig können parallel laufen. Abstimmungen sind jedoch unabdingbar, da es in der Praxis schwer ist, die Konzepte bzw. Maßnahmen zu trennen.

Beschluss:

Da die Erstellung beider Konzepte trotz staatlicher Förderung mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand für die Gemeinde verbunden sind, bittet der Gemeinderat vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen in einer der nächsten Sitzungen sowohl einen Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes als auch des Amtes für Ländliche Entwicklung einzuladen. Dadurch soll eine für die Gemeinde zielführende Vorgehensweise gefunden werden.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und die Durchführung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens beauftragt. Die neuerlichen Änderungen beziehen sich auf

- Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen
- Änderung der Gebietskulisse durch Einführen einer neuen sog. Beharrensregelung (betrifft Gemeinden, die einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet sind)
- Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft
- Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen

- Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwassermanagement sowie Niedrigwassermanagement

Das LEP regelt die allgemeinen Zielsetzungen für die Entwicklung Bayerns. Konkrete Planungen sind über die Regionalen Planungsverbände umzusetzen. Eine direkte Betroffenheit der Gemeinde Oberdachstetten ist aus den Änderungen zur Teilfortschreibung des LEP nicht zu erkennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberdachstetten nimmt die Änderungen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur Kenntnis.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Bauleitplanung Oberzenn; 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Marktgemeinderat Oberzenn hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bittet der Markt Oberzenn um Stellungnahme. Die Änderung des Flächennutzungsplans regelt die Änderung einer Grünlandfläche in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Pflege.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die Bauleitplanung des Marktes Oberzenn zur 7. Flächennutzungsplanänderung.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Bauleitplanung Illesheim; 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“

Der Gemeinderat Illesheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bittet die Gemeinde Illesheim um Stellungnahme. Der Bebauungsplan dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans regelt die Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet.

Beschluss:

Aufgrund des allgemeinen Flächendrucks sieht der Gemeinderat gemäß Grundsatzbeschluss vom 21.12.2020 die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in unserer landwirtschaftlich geprägten Region kritisch. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Oberdachstetten keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ und 2. Flächennutzungsplanänderung).

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Bauleitplanung Illesheim; 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Illesheim“

Der Gemeinderat Illesheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Illesheim“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bittet die Gemeinde Illesheim um Stellungnahme. Der Bebauungsplan dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans regelt die Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet.

Beschluss:

Aufgrund des allgemeinen Flächendrucks sieht der Gemeinderat gemäß Grundsatzbeschluss vom 21.12.2020 die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in unserer landwirtschaftlich geprägten Region kritisch. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Oberdachstetten keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Illesheim“ und 3. Flächennutzungsplanänderung).

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Bauleitplanung Marktbergel; Einbeziehungssatzung „Am Nutzgraben“

Der Markt Marktbergel bittet die Gemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Am Nutzgraben“. Die Satzung soll auf unkompliziertem Weg in moderatem Umfang Bauflächen bereitstellen. Zu diesem Zweck wird eine kleinere Außenbereichsfläche überplant. Es

wird die überbaubare Grundstücksfläche festgelegt sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung „Am Nutzgraben“ des Marktes Marktbergel.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 10: Anfragen, Sonstiges

Schuttablagerungen im Gemeindegebiet

Gemeinderat Oberfichtner weist auf Schuttablagerungen auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerks (Westheimer Str. 3) und an der Weiherkette am „Alter Weiher“ hin. In beiden Fällen stellt sich die Frage, ob die Art und Weise der Lagerung mit dem Landratsamt Ansbach abgestimmt wurde. Die Gemeinde wird diese wichtige Meldung an das Landratsamt Ansbach weitergeben.

Baumrückschnitt

Gemeinderat Schlichting teilt mit, dass an der Einmündung der Nürnberger Straße in die Hauptstraße eine Linde die Sicht auf den von Süden kommenden Verkehr beeinträchtigt. Der Bauhof wird beauftragt, eine entsprechenden Rückschnitt aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzunehmen.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.⁵⁵ Uhr